

ergehen; gewiß, auch H. Brunners Meinungen waren an zeitliche Voraussetzungen gebunden; aber sie sind aus umfassender Quellen- und Sachkenntnis heraus formuliert, während Kr. sich ganz zufällig etliche Belegstellen holt, sie wie moderne Gesetze auslegt und mit etwas Dialektik und Rhetorik glaubt Rechtsgeschichte gemacht zu haben.

Ob die Araber 732 tatsächlich eine militärische Gefahr bedeutet haben, ändert an den Organisationsversuchen Karl Martells und seiner Söhne wenig. Wie A. Dopf hat auch Kr. den besten Beleg für die Säkularisationen des Hausmeiers mit Schweigen übergangen. So steht in den Beschlüssen des Konzils von Estinnes 743: *Statuimus quoque propter imminencia bella et persecutiones ceterarum gentium, que in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu aliquam partem ecclesialis pecunie in adiutorium exercitus nostri . . . aliquanto tempore retineamus* usw. (MG. Conc. 2, 1, 7 §. 10 ff.). Die wohlbegründete Schlußfolgerung von U. Stuß, daß die Säkularisationen der Hausmeier der Anlaß zur Wiedereinführung des Kirchenzehnten waren (U. Stuß, Das karolingische Zehntgebot, *31. d. Sav.-Stiftg. f. RG., Germ. Abt.* 29, 1908, 180 ff.), läßt den Umfang dieser Säkularisationen erst voll erkennen. Daran ändern die schönsten Auslegungen des Fredegar nichts.

Nicht viel weniger zwingend sind die Untersuchungen über die Kommendationen Tassilos III.; als ob es bloß diese einzige Kommendation gäbe.

Ganz verfehlt ist der Abschnitt über den Indiculus. Kr. sagt gar nichts von dem verschiedenen Umfang der Überlieferung in den bayrischen Bistümern, daß in Freising die Königsurkunden bis über 900 fehlen, daß die älteste Überlieferung Regensburgs fehlt, daß der Indiculus ein amtliches Dokument ist, das zum Zweck der Besitzbestätigung durch Karl den Großen eingereicht wurde, daß dessen Urkunden für Salzburg und Kremsmünster vorliegen, daß die erstere ausdrücklich betont, sie bestätige, was iuste et rationabiliter pertinet, daß die Salzburger Annalen melden 793 Karolus . . . concessit omnibus ecclesiis res suas (MG. SS. 30, 2, 736 §. 5), daß die Salzburger Schenkungen zu Mettenheim, Erharting und Tüßling an den späteren Königsfiskus Altötting anstoßen, der also schon Herzogsgut war. Nein; trotz Kr. bleibt der Indiculus echt und eine gute Quelle.

Ebenso wenig grundstürzend ist es, wenn Kr. die Meierhöfe als Objekte der Belehnung ablehnt und die Einkünfte aus denselben an ihre Stelle setzen will; als ob das zweierlei wäre. Jede Forschung, die sich mit Grundherrschaften befaßt hat, weiß, daß es in der Grundherrschaft nicht auf die Fläche Landes, sondern auf das daraus fließende Einkommen ankommt.